

Hannelore Mann – Am Brunnfeld 7 – 91330 Eggolsheim
Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den TSV Gossmannsdorf #102025128

**An den Bezirkstag des TT-Bezirktes Ufr-Nord
(c.o. Alfred Glos – Am Bühl 11 – 97509 Gernach**

(zur Überarbeitung und Weiterleitung an den VT im Juli 2026 in Bad Windsheim)

Sachverhalt:

Am letzten Bezirkstag des Bezirkes Ufr-Nord war als offizieller Vertreter des Präsidiums Herr Florian Wäsch zugegen.

Dieser machte auch lautstark für die anstehende Turnierlizenz Werbung.

Unter anderem sagte er, dass die Lizenz jederzeit erwerbbar ist und eine Gültigkeit von 6 Monaten besitzt. (Preis 4,99€/6 Monate – verlängert sich ohne Kündigung automatisch)
(Veranstaltungslizenz 2,99€/Veranstaltung).

Am 28.9.2025 erwarb ich eine Turnierlizenz (4,99€) mit der „fälschlichen „ Erwartung, dass diese Lizenz eine Gültigkeit von 6 Monaten beinhaltet, wodurch mir die Gelegenheit gegeben wäre
a) an der BezEM-Erw am 26.10.25 sowie
b) an der BezEMSenL am 11.1.26 teilzunehmen.

Dies entpuppte sich jedoch als Trugschluß

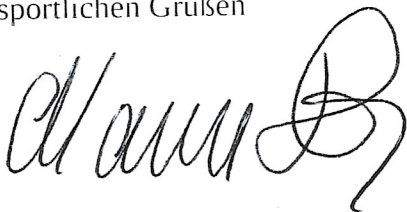
Nachdem mir bekannt wurde, dass sich die Gültigkeit auf das aktuelle Kalenderjahr bezieht, habe ich postwendend meine Lizenz gekündigt.

Ich lasse mich durch Falschaussagen bzw. schlecht dokumentierte Sachverhalte nicht verarschen bzw. betrügen.

Ich bitte den Antrag zur Änderung der WO entsprechend der Formulierung „Halbserie“ auf einen klar definierten Zeitraum (Datum von bis) ändern zu lassen.

Unten aufgeführt die entsprechenden Textstellen der WO

Mit sportlichen Grüßen



A 5 Definitionen

Turnierlizenz ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.1,

Veranstaltungslizenz (Einmal-Veranstaltungslizenz) ist die Voraussetzung zur Teilnahme an genau einer namentlich genannten Veranstaltung der Altersgruppen Erwachsene und Senioren gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2.

Sie gilt nur bis zum Abschluss dieser Veranstaltung.

A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 für die Dauer einer Halbserie. Sie ist stets auf eine Altersgruppe bezogen.

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben

Individual-/Einzelmeisterschaften

Ranglistenturniere

C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Der DTTB kann eine Einmal-Veranstaltungslizenz für Turniere der Altersgruppen Erwach-

sene und Senioren anbieten. Der Erwerb dieser Einmal-Veranstaltungslizenz berechtigt den

Spieler zur Teilnahme an allen Turnieren der Altersgruppen Erwachsene und Senioren ei-

ner in click-TT angelegten Veranstaltung (die Regelungen zur Startberechtigung nach WO

A 15 bleiben unberührt) gemäß WO A 11.1, A 11.3., A 11.4.1 und A 11.4.2.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb in dem Verein, für

den die Turnierlizenzen wahrgenommen werden, erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb.

Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem DTTB die Beendigung einer unbefristeten Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s), die zum Ende der Halbserie wirksam wird. Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann

eine Turnierlizenz durch den DTTB zeitlich befristet entzogen werden (Sperrung).

Die Turnierlizenzen eines Spielers können aufgrund ausbleibender Gebühreneinzahlungen gemäß BGO durch den DTTB entzogen werden. Anfallende Mahngebühren werden dem Spieler in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht nach einem Entzug oder einer Löschung der Turnierlizenz nicht.

C Turnierlizenz

C 1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.4.1 und A 11.4.2, siehe auch A 15.4) erfordert grundsätzlich neben einer aktiven Spielberechtigung eines Mitgliedsverbands eine vom DTTB erteilte und in click-tt hinterlegte Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe. Zum Zeitpunkt der Anmeldung für eine Veranstaltung gemäß WO A 11.1, A 11.3, A 11.4.1 und A 11.4.2 muss die Turnierlizenz für die entsprechende Altersgruppe vorliegen. Turnierlizenzen werden grundsätzlich für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden.

Einzig Spieler, die auch eine Spielberechtigung für einen Zweitverein besitzen, können alternativ entscheiden, dass sie ihre Turnierlizenzen für den Zweitverein wahrnehmen.

Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für ausländische Spieler mit Status A oder eA, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sein.

C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz

2.1 Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.

2.2 Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TLSE) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen.

Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Senioren den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

2.3 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI).

Mit einer eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein

vorgenommen werden muss. Eine Meldung zu oder Teilnahme an Erwachsenen-Konkurrenzen ist für Spieler mit einer eTLNI ausgeschlossen.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn

die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht

entbinden und dies schriftlich gegenüber dem DTTB und gemäß dessen Vorgaben doku-

mentieren. Dann erhält der Spieler auf Antrag die uneingeschränkte Turnierlizenz für den

Nachwuchs-Individualspielbetrieb (TLNI).

C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz
Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Der DTTB kann eine Einmal-Veranstaltungslizenz für Turniere der Altersgruppen Erwachsene und Senioren anbieten. Der Erwerb dieser Einmal-Veranstaltungslizenz berechtigt den Spieler zur Teilnahme an allen Turnieren der Altersgruppen Erwachsene und Senioren einer in click-TT angelegten Veranstaltung (die Regelungen zur Startberechtigung nach WO A 15 bleiben unberührt) gemäß WO A 11.1, A 11.3., A 11.4.1 und A 11.4.2.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb in dem Verein, für den die Turnierlizenzen wahrgenommen werden, erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem DTTB die Beendigung einer unbefristeten Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s), die zum Ende der Halbserie wirksam wird.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den DTTB zeitlich befristet entzogen werden (Sperr).

Die Turnierlizenzen eines Spielers können aufgrund ausbleibender Gebührensahlungen gemäß BGO durch den DTTB entzogen werden.

Anfallende Mahngebühren werden dem Spieler in Rechnung gestellt.

Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht nach einem Entzug oder einer Löschung der Turnierlizenz nicht